

vom 13.7.05 (Kantmann)

Hessische Polizeischule
- Fachgruppe Diensthundwesen -
Pfaffenbrunnenweg 119
63165 Mühlheim am Main
E-Mail: gerold.guenther@polizei.hessen.de

nachrichtlich

Hessisches
Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de

VDH Landesverband Hessen
z.H. Frau Ursula Langer
Am Esch 6
36355 Grebenhain

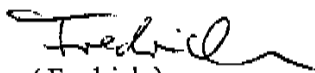
**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO);
Beteiligungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen den vorgenannten Verordnungsentwurf mit Begründung zu Ihrer Kenntnis und mit der Bitte um Ihre etwaige Stellungnahme bis zum **20. September 2005**.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Fredrich)

Anlage: -1-

**Verordnung
zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)**

Vom

Aufgrund des § 89 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I Seite 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... sowie aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I Seite 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom ...verordnet die Landesregierung,

aufgrund des § 71a Abs. 1 und des § 72 Abs. 1 verordnet der Minister des Innern und für Sport für das Land Hessen:

Artikel 1

Die Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. I Seite 54) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird als Satz 2 eingefügt:

„Ist die Halterin eine juristische Person, müssen die Voraussetzungen des Satz 1 Nr. 1 bis 3 bei einer von dieser mit der Verantwortung für den Hund beauftragten natürlichen Person vorliegen.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung findet auf Diensthunde von Behörden keine Anwendung. Dies gilt auch für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.“

3. In § 6 Abs. 2 werden nach dem Wort „gilt“ die Worte „auf Dauer“ eingefügt.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Vermehrungsverbot, Abgabeverbot für gefährliche Hunde“

b) In Abs. 1 wird vor dem Wort „Handel“ ein Komma gesetzt und das Wort „Vermehrung“ vorangestellt.

5. In § 16 Abs. 1 wird angefügt:

„Für Angehörige der amerikanischen Stationierungstreitkräfte ist die örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Hanau zuständig.“

6. In § 18 Abs. 2 werden nach dem Wort „geahndet“ die Worte „und in den Fällen der §§ 18 Abs. 1 Nr. 2, 13, 20 und 22 können Hunde eingezogen“ eingefügt.
7. In § 20 wird die Zahl „2008“ durch die Zahl „2009“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Begründung:

Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 3)

Auch eine juristische Person kann Halterin eines Hundes sein (z. B. ein Bewachungsunternehmen). Die Regelung stellt klar, dass in diesem Fall eine volljährige, zuverlässige und sachkundige Person mit der Verantwortung für den Hund zu betrauen ist.

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 4)

Die Änderung in § 4 Abs. 1 stellt klar, dass Diensthunde von Behörden generell von der Verordnung ausgenommen sind, auch dann, wenn sie z.B. wie Polizeihunde vom Hundeführer nach dem Dienst mit nach Hause genommen werden.

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 6)

Nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 Satz 1 muss jede der dort genannten Voraussetzungen auch dann aktuell vorliegen, wenn nach Ablauf der Frist erneut eine Erlaubnis beantragt wird; dies gilt insbesondere für den Nachweis einer positiven Wesensprüfung (vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 08.11.2003 – 11 UZ -2893 -). Im Hinblick auf die Sachkunde soll jedoch eine einmal ausgestellte Bescheinigung über den Nachweis der Sachkunde für einen bestimmten Hund im Rahmen der Erlaubniserteilung für denselben Hund nach Ablauf der Frist erneut als Nachweis der Sachkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 dienen können. Dies wird durch die Änderung klargestellt.

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 13)

Die Änderung des § 13 erfolgt aufgrund der durch Art. 3 des Dritten Verwaltungsstrukturreformgesetzes (Landtagsdrucksache 16/3878) vorgenommenen Klarstellung in § 71a HSOG. Der Begriff Vermehrung umfasst sowohl die Zucht, also die gezielte Erzeugung von Nachkommen, als auch die Erzeugung von Nachkommen, die nicht diesem Zwecke dient.

Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 16)

Die Zuständigkeit für die Erlaubnisverfahren für gefährliche Hunde der Angehörigen der amerikanischen Streitkräfte wird für ganz Hessen der örtlichen Ordnungsbehörde der Stadt Hanau übertragen, weil die Veterinärbehörden der US-Streitkräfte die gefährliche Hunde betreffenden Angelegenheiten in ihrer in Hanau ansässigen Regionalen Standortverwaltung konzentriert haben.

Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 18)

Die Änderung des § 18 macht von der in § 77 Abs.2 Satz 2 HSOG durch das Gesetz vom 15.12.2004 (GVBl. I S. 444) geschaffenen Möglichkeit Gebrauch, Hunde als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit einziehen zu können. Zu den Gegenständen im Sinne des § 77 Abs.2 Satz 2 HSOG gehören insbesondere Sachen. Die für Sachen geltenden Vorschriften sind nach § 7 Abs.1 Satz 2 HSOG auch für Tiere anzuwenden. Damit wird auch die Beschlagnahme nach §§ 111b, 111c StPO i.V.m. § 46 Abs. 2 OWiG möglich.

Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 20)

Die Regelung enthält die Verlängerung der Befristung der HundeVO um ein Jahr.

Zu Art. 2

Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten.